



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher  
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**  
[www.baptisten.de](http://www.baptisten.de)

## **O R D N U N G**

**zum**

## **SELBSTBESTIMMUNGSRECHT**

**von**

**Gemeinden, Landesverbänden,  
der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden  
und bundesunmittelbaren Einrichtungen**

**beschlossen vom Bundesrat des BEFG am 04. Juni 2011  
Sie tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft**

# ÜBERSICHT

## Präambel

### I Grundbestimmungen

§ 1 Rechte und Pflichten innerhalb des Bundes

### II Geltungsbereich

§ 2 Allgemeines

§ 3 Gemeinden und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

### III Rechtsbeziehungen

§ 4 Regelungen des Bundes

§ 5 Der Bund als Rechtsträger für Gemeinden und Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbare Einrichtungen

§ 6 Treuhandverwaltung von Grundstücken

§ 7 Finanzen

§ 8 Dienstrecht

§ 9 Gerichtsbarkeit

### IV Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellung

§ 11 Änderungen der Ordnung

§ 12 Übergangsregelung

§ 13 Inkrafttreten

## Präambel

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt) ist historisch und verfassungsmäßig eine Dienst- und Bekenntnisgemeinschaft von Gemeinden. Daraus ergibt sich, dass die innerkirchliche Selbstständigkeit der Gemeinden ein hohes, zu achtendes Gut darstellt, das in dem kongregationalistischen Gemeindeverständnis begründet ist. Der Bund bietet als Körperschaft des öffentlichen Rechts den rechtlichen Rahmen, der es den Gemeinden ermöglicht, ihren geistlichen Auftrag wahrzunehmen und verbindlich zusammenzuarbeiten.

Die gemeinsamen Überzeugungen haben ihren Ausdruck in der „Rechenschaft vom Glauben“ gefunden:

*„Jede Ortsgemeinde versteht sich als Manifestation des einen Leibes Christi und ordnet ihr Leben und ihren Dienst selbst. Untereinander sind die Ortsgemeinden verbunden nicht zuerst durch organisatorische Zusammenschlüsse, sondern durch den einen Herrn und den einen Geist. Die Gemeinden stärken sich aber gegenseitig durch Gemeinschaft im Glauben und Voneinander-Lernen, durch Fürbitte und gegenseitige Hilfe. Ordnung der Gemeinde und Verfassung des Gemeindebundes, Verwaltung und Finanzwesen, Einrichtungen und Werke sind nicht Selbstzweck, sondern Instrumente der Sendung der Gemeinde in dieser Welt.“* (Teil 2, 5. Abschnitt, Absatz 3)

Die Verfassung des Bundes hat dem von Anfang an Rechnung getragen. Sie regelt dies mit folgenden Bestimmungen in Artikel 4<sup>1</sup>:

### **Artikel 4 - Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden sowie regionale und überregionale Zusammenarbeit**

- (1) *Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des Bundes selbstständig. Dementsprechend beschließen sie über die Mitgliedschaft in der Gemeinde. Sie führen einen eigenen Haushalt, den sie vornehmlich aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder bestreiten.*
- (2) *Gemeinden arbeiten im Bund sowie in den Landesverbänden zusammen, vor allem bei Aufgaben, die die Kraft der einzelnen Gemeinde überfordern, und erfüllen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach ihren Möglichkeiten.*
- (3) *Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können Gemeinden zusammenarbeiten (Gemeindeverbände), wobei der Bund und die betreffenden Landesverbände, soweit erforderlich, mitwirken.*
- (4) *Gemeinden, Landesverbände und bundesunmittelbare Einrichtungen sind Teil des Bundes. Verfassung und Ordnungen des Bundes sind für sie verbindlich.*
- (5) *Gemeinden und Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie bundesunmittelbare Einrichtungen sind rechtlich unselbstständig. Sie haben Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes.*

Diese Bestimmungen lassen den rechtlichen Spannungsbogen zwischen Bund und Gemeinden, Landesverbänden und Einrichtungen erkennen. Die Verbindlichkeit von Verfassung und Ordnungen des Bundes für Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen steht in Konkurrenz zu dem innerkirchlichen Selbstbestimmungsrecht, das ihnen bewusst zuerkannt wird.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die vorhandenen Rechtsstrukturen so zu gestalten, dass jeweils die rechtliche Verantwortung und die Kompetenzen für Bund und Gemeinden, Landes-

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert am 27. Mai 2006 und genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 14. August 2006

verbände und Einrichtungen erkennbar werden und deren Handlungsfähigkeit eine Rechtsgrundlage erhält.

Einer solchen Klarstellung dient diese Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht in der Gemeinschaft des Bundes im Sinne eines Kirchengesetzes. Der Status des Bundes als Körperschaft des öffentlichen Rechts bietet dazu die rechtliche Basis.

## **I Grundbestimmungen**

### **§ 1 Rechte und Pflichten innerhalb des Bundes**

- (1) Auf der Ebene des Bundes wirken Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden mit an der Festlegung und Durchführung von Aufgaben des Bundes; dies geschieht vornehmlich durch ihre Abgeordneten im Bundesrat als dem obersten Organ des Bundes.
- (2) Die Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden nehmen den Bund in Anspruch für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben; dies geschieht vornehmlich über die Dienstbereiche des Bundes.
- (3) Auf der Ebene der Landesverbände oder im Rahmen von regionalen Zusammenschlüssen geschehen Mitbestimmung und Beteiligung der Gemeinden vornehmlich in den Beschlussgremien der Landesverbände und der regionalen Zusammenschlüsse. Das gilt für die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden entsprechend.
- (4) Rechte und Pflichten werden in einer gelebten Verbundenheit gemeinsamer Aufgaben und in gegenseitigem Vertrauen wahrgenommen.

## **II Geltungsbereich**

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich des Bundes, für die Mitgliedsgemeinden, für die Landesverbände und für die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden.
- (2) Sie regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen
  - a) dem Bund und den zu ihm gehörenden Gemeinden, unabhängig von deren Rechtsform,
  - b) dem Bund und den Landesverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und
  - c) zwischen Gemeinden und Landesverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden.
- (3) Die in dieser Ordnung beschriebenen Regelungen gelten außerdem in gleicher Weise für die assoziierten Gemeinden und deren Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes.

### **§ 3 Gemeinden und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

- (1) Gemeinden und Landesverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Einrichtungen des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gemäß Artikel 4 Abs. (4) der Verfassung des Bundes Teil des Bundes; wegen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit haben sie keinen eigenen Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit sie in Vertretung des Bundes handeln; für sie gelten ferner die Paragraphen 4, 7, 8 und 9.

## **III Rechtsbeziehungen**

### **§ 4 Regelungen des Bundes**

- (1) Der Bund kann Ordnungen mit verbindlicher Wirkung für die Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden durch den Bundesrat beschließen
  - a) für Bereiche, die bereits gemeinschaftlich geregelt sind, und
  - b) für andere Bereiche, wenn sie der Verfassung des Bundes und dieser Ordnung nicht widersprechen.
- (2) Satzungen und Ordnungen der Gemeinden, Landesverbände und Einrichtungen sowie der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden müssen den rechtlichen Regelungen des Bundes entsprechen.

### **§ 5 Der Bund als Rechtsträger für Gemeinden und Landesverbände sowie für die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbare Einrichtungen**

- (1) Gemeinden und Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbare Einrichtungen haben Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie selbst sind nicht Träger dieser Rechte.
- (2) Im innerkirchlichen Bereich gelten Gemeinden und Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbare Einrichtungen als rechtlich selbstständig für ihre Beziehungen untereinander und im Verhältnis zum Bund, sofern sie durch ihre entsprechend ihren Ordnungen bestellten Gremien handeln.
- (3) Im Rechtsverkehr außerhalb des Bundes können Gemeinden und Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbare Einrichtungen durch ihre Vertreter nur in Vertretung des Bundes aufgrund ihrer Teilhabe an den Körperschaftsrechten des Bundes handeln. Der Bund hat dafür eine generelle Vollmacht zu erteilen. Von dieser Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Kosten durch einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt gedeckt sind. Gesonderte Einzelvollmachten werden für die Fälle der Absätze (5) und (6) unter den dortigen Voraussetzungen erteilt.

- (4) Abs. (3) gilt für Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht im Rechtsverkehr mit der Spar- und Kreditbank Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden eG, Bad Homburg v.d.H.
- (5) Für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, für die Aufnahme von Krediten, die 10 % des durchschnittlichen jährlichen Haushaltsvolumens in den letzten fünf Jahren überschreiten, ist für Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine entsprechende Vollmacht des Bundes erforderlich.
- (6) In den Fällen des Abs. (5) und bei Geschäften vergleichbarer Bedeutung darf die Bundesgeschäftsführung vor Erteilung der Vollmacht die Haushaltslage der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit prüfen. Die Vollmacht darf nur verweigert werden, wenn die Haushaltslage das Rechtsgeschäft nicht zulässt. In diesem Fall bemüht sich der Bund um eine einvernehmliche Lösung. Wird die Vollmacht versagt, kann das Kirchengenicht ange-rufen werden.
- (7) Gemäß den vorstehenden Absätzen zu Bevollmächtigende müssen ihre ordnungsgemäße Bestellung dem Bund gegenüber nachweisen.
- (8) Dauerschuldverhältnisse jeder Art, die in Vertretung des Bundes durch eine Gemeinde begründet worden sind, dürfen nur durch die Gemeinde geändert oder beendet werden. Der Bund nimmt dieses Recht nur dann selbst wahr, wenn ihn ein Beschluss der Mitglie-derversammlung oder eine Entscheidung des Kirchengenichts dazu berechtigt.
- (9) Für die Aufnahme von Krediten durch Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei der Spar- und Kreditbank Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden eG, Bad Homburg v.d.H. ist keine Vollmacht des Bundes erforderlich.

## **§ 6 Treuhandverwaltung von Grundstücken**

Im Außenverhältnis verwaltet der Bund als Treuhänder für Gemeinden und Landesver-bände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für die Arbeitsgemeinschaft der Brüder-gemeinden Grundstücke nach einer gesonderten „Ordnung für Treuhandverwaltung“, die der Bundesrat erlässt.

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Die Gemeinden finanzieren den Bundeshaushalt. Dies geschieht u. a. durch Beiträge ge-mäß Artikel 18 Abs. (1) der Verfassung des Bundes, durch Spenden und Kollekten.
- (2) Der Bund kann zur Erfüllung bestimmter gemeinsamer Aufgaben zu Kollekten aufrufen, die in den Gemeinden oder bei besonderen Gelegenheiten gesammelt werden.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Finanzen nach den staatlich vorgegebenen Regeln zu verwalten und für jedes Haushaltsjahr einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen so-wie darüber Rechnung zu legen. Der Bund ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regeln bei Gemeinden ohne eigene Körperschaftsrechte zu überprüfen; Ausführungsvorschriften hierzu erlässt das Präsidium des Bundes.

## **§ 8 Dienstrecht**

Das Dienstrecht wird durch die „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“ geregelt.

## **§ 9 Gerichtsbarkeit**

Die Gerichtsbarkeit wird durch die „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“ geregelt.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Gleichstellung**

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht dieser Person.

### **§ 11 Änderungen der Ordnung**

- (1) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln.
- (2) Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Bundesrates.

### **§ 12 Übergangsregelung**

Bisher geltende Regelungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten neuer oder ergänzender Ordnungen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Bundesrat am 04. Juni 2011 beschlossen und tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.